

Beschlussvorlage

BV0024/2012

Für die öffentliche Sitzung

Beratungsfolge	Abstimmungsergebnis	Datum
Bau-, Planungs- und Umweltausschuss		08.03.2012
Hauptausschuss		14.03.2012
Stadtverordnetenversammlung		28.03.2012

Einreicher: Fachdienst II/1 Stadtplanung

Betreff: Abwägungs- und Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 2/I "Ringpromenade"

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt

1. die Abwägungsvorschläge zu den im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange sowie der öffentlichen Auslegung vorgebrachten Stellungnahmen gemäß Anlage 1;
2. den beigefügten Bebauungsplan Nr. 2/I „Ringpromenade“ (Stand: 21.09.2011, Anlage 2) gemäß § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art 1. des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I. S. 1509) in Verbindung mit §§ 3 Abs. 1, 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S.286), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.01.2012 (GVBl.I/12, [Nr. 01, ber. GVBl.I/12 Nr. 7] als Satzung.
3. Die als Anlage 3 beigefügte Begründung zum Bebauungsplan wird gebilligt.
4. Der Entwurf des Erschließungsvertrages –ohne Anlagen- (Anlage 4) wird zur Kenntnis genommen. Der Abschluss des Erschließungsvertrages muss zur Sicherstellung der Erschließung zwingend vor Erreichen der Rechtskraft des Bebauungsplanes (Bekanntmachung) erfolgen.

Begründung:

I. Sachverhalt

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hennigsdorf hat in ihrer Sitzung am 30.03.2011 beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 2/I „Ringpromenade“ aufzustellen.

Der Entwurfs- und Auslegungsbeschluss wurde durch die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hennigsdorf in ihrer Sitzung vom 29.06.2011 gefasst.

In der anschließend durchgeführten Beteiligung der betroffenen Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange wurden diese mit Schreiben vom 04.07.2011 zur Abgabe einer Stellungnahme bis zum 09.08.2011 aufgefordert. Die öffentliche Auslegung ist in der Zeit vom 15.08.2011 bis einschließlich zum 16.09.2011 erfolgt.

Im Rahmen der Beteiligung der betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind einzelne Stellungnahmen mit abwägungsrelevanten Inhalten zum Bebauungsplan Nr. 2/I vorgebracht worden (Anlage 1). Diese haben jedoch nicht zu Änderungen des Bebauungsplanes geführt.

Im Rahmen der Auslegung sind insgesamt 4 schriftliche Stellungnahmen eingegangen (siehe Anlage 1), die jedoch nicht zu Änderungen des Bebauungsplanes geführt haben. Vorgenommen wurden in Einzelfällen Ergänzungen und Streichungen in der Begründung zum Bebauungsplan.

Die vorgenommen Änderungen berühren nicht die Grundzüge der Planung und haben keine Auswirkungen auf Dritte. Aus diesem Grund kann nun der Satzungsbeschluss über den Bebauungsplan Nr. 2/I gefasst werden.

Mit dem Abschluss eines Erschließungsvertrages wird sichergestellt, dass sämtliche im Rahmen der noch zu erbringenden Leistungen zur Fertigstellung der Ver- und Entsorgungsleitungen sowie der Erschließungsanlagen durch den Eigentümer bzw. den Investor getätigt und finanziert werden und somit keine finanziellen Belastungen für die Stadt Hennigsdorf entstehen.

II. bereits dazu vorliegende Entscheidungen

BV 0043/2011 v. 30.03.2011 Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 2/I

BV 0087/2011 v. 29.06.2011 Entwurfs- und Auslegungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 2/I

III. Finanzielle Auswirkungen

☐ ja

☒ nein

Anlagen:

Anlage 1: Abwägung

Anlage 2: Bebauungsplan Nr. 2/I (Planzeichnung, Stand 21.09.2011)

Anlage 3: Bebauungsplan Nr. 2/I (Begründung, Stand 21.09.2011)

Anlage 4: Erschließungsvertrag zum Bebauungsplan 2/I (ohne Anlagen)(Entwurf Stand 08.02.2012)

Hennigsdorf, 10.02.2012

Bürgermeister